

Geschäftsordnung des Interdisziplinären Zentrums für Digitalität und digitale Methoden am Campus Mitte (IZ D2MCM) Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Interdisziplinären Zentrums für Digitalität und digitale Methoden am Campus Mitte (nachfolgend IZ D2MCM) haben sich auf der Mitgliederversammlung am 10.06.2024 folgende Geschäftsordnung gegeben.

Übersicht

I. Allgemeines

- § 1 Mitglieder sowie Teilnehmer:innen
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 4 Informationsrechte und Auskunftspflicht gegenüber Gremienmitgliedern
- § 5 Leitung der Sitzungen
- § 6 Abweichung von der Geschäftsordnung

II. Sitzungen

- § 7 Termin und Dauer
- § 8 Einberufung
- § 9 Sitzungen im elektronischen Verfahren
- § 10 Tagesordnung, Vorlagen
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Beratung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung

III. Abstimmung und Wahlen

- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Beschlussfassung
- § 16 Abstimmung
- § 17 Wahlen

IV. Geschäftsstelle und Protokoll

- § 18 Geschäftsführung
- § 19 Protokollführung

V. Arbeitsgruppen

- § 20 Einsetzung und Mitglieder in Arbeitsgruppen
- § 21 Berichtspflicht der Arbeitsgruppen

VI. Schlussbestimmungen – Änderung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich und Inkrafttreten

- § 22 Änderung der Geschäftsordnung
- § 23 Geltungsbereich
- § 24 Inkrafttreten

Das IZ D2MCM der Humboldt-Universität zu Berlin gibt sich auf der Grundlage von § 40 Abs. 1 VerfHU die folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder sowie Teilnehmer:innen

- (1) Der Mitgliederversammlung des IZ

D2MCM gehören Mitglieder mit Antragsrecht, Rederecht und Stimmrecht aus den Mitgliedergruppen gemäß § 3 Abs. 1 a)-d) der Satzung des IZ D2MCM an.

(2) Der Mitgliederversammlung des IZ D2MCM gehören assoziierte Mitglieder mit Antragsrecht und Rederecht gemäß §4 der Satzung des IZ D2MCM an.

(3) Mit Rede- und Antragsrecht können weiterhin an den Mitgliederversammlungen teilnehmen:

- einE Vertreter:in des ReferentInnenrats,
- eine Vertreterin der zentralen oder dezentralen die Frauenbeauftragten,
- die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderung,
- einE Vertreter:in der Schwerbehindertenvertretung,
- einE Vertreter:in des Dekanats bzw. Institutsdirektion der am IZ D2MCM beteiligten Einrichtungen,
- einE Vertreter:in des Computer- und Medienservice
- einE Vertreter:in des Service Zentrum Forschung
- einE Vertreter:in der Universitätsbibliothek.

(4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung des IZ D2MCM werden durch die zwei einzelvertretungsberechtigten Zentrumsdirektor:innen geleitet.

(5) Das IZ D2MCM kann weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung beratend heranziehen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft nach §3 und §4 der Satzung des IZ D2MCM kann über einen Antrag erworben werden, in dem das Mitwirken an Vorhaben des Zentrums dargelegt wird. Ein Antragsformular wird durch die Geschäftsführung zur Verfügung gestellt.

(2) Die Vorhaben des Zentrums sind in §2 Abs. 2 a)-e) der Satzung des IZ D2MCM benannt. Im Weiteren umfassen Vorhaben des Zentrums die Mitwirkung an Arbeitsgruppen des IZ D2MCM, die Beantragung oder Durchführung von Forschungs-, Lehr- und Veranstaltungsprojekten sowie Kooperationen mit Teams und Einrichtungen im Bereich Digitalität und digitale Methoden in den Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften im weitesten Sinne.

(3) Der Zentrumsrat entscheidet über die Aufnahme neuer Zentrumsmitglieder gemäß §6 Abs. 4 c) der Satzung und begründet seine Entscheidung anhand der folgenden Kriterien:

1. Zulässigkeit der Mitgliedschaft nach §3 oder §4 der Satzung,
2. Zureichende Darlegung der Mitwirkung an Vorhaben des Zentrums nach §2 Abs. 2.

(3) Die Gründungsmitglieder sind im Anhang der Satzung des IZ D2MCM benannt.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft nach §3 und §4 der Satzung des IZ D2MCM endet nach fünf Jahren, mit der Aufhebung des Zentrums, mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, sowie

durch Ausschluss.

(2) Eine Verlängerung über weitere fünf Jahre ist möglich und bedarf der formlosen schriftlichen Willenserklärung bis spätestens zum letzten Tag der Mitgliedschaft. Die Willenserklärung zur Verlängerung der Mitgliedschaft ist mit dem Zugang an die Sitzungsleitung gemäß § 5 wirksam.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Niederlegung der Mitgliedschaft der Sitzungsleitung gemäß § 5 unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Niederlegung der Mitgliedschaft wird erst mit dem Zugang der Mitteilung wirksam.

(4) Nach § 3 Abs. 4 der Satzung des IZ D2MCM ist der Ausschluss bei schwerwiegender oder wiederholter Aktivität eines Mitglieds gegen die Interessen des Zentrums durch Beschluss des Zentrumsrates mit einfacher Mehrheit möglich. Die Sitzungsleitung informiert über den Ausschluss schriftlich.

§ 4 Informationsrechte und Auskunftspflicht gegenüber Gremienmitgliedern

(1) Jedes Mitglied eines Gremiums der Humboldt-Universität zu Berlin hat das Recht zur Akteneinsicht; die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums, das Präsidium oder Dekanat sind zur Auskunft verpflichtet (§ 39 Abs. 2 VerFHU). Dies wird in Erfüllung des Verfassungsauftrags für die Mitgliederversammlung des IZ D2MCM nachfolgend konkretisiert. Gremienmitglieder für die Mitgliederversammlung des IZ D2MCM sind in §1 der Abs. 1 und 2 aufgeführt.

(2) Während der Sitzungen kann das Auskunftsersuchen durch Gremienmitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin unmittelbar an die auskunftspflichtige Person gestellt werden. Dem Auskunftsersuchen ist grundsätzlich sofort nachzukommen. Sollte eine Informationseinholung durch die zur Auskunft verpflichtete Person notwendig sein, so ist dies kurz darzulegen; der Auskunftspflicht ist in diesen Fällen bis zur nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren zu entsprechen. Die Auskunft ist dem Protokoll der Gremiensitzung beizufügen.

(3) Auskunftsersuchen können von den berechtigten Personen auch schriftlich gestellt werden. Der Auskunftspflicht ist innerhalb von einundzwanzig Tagen nachzukommen und in der darauffolgenden Sitzung des Gremiums, dem die Antragsstellerin oder der Antragssteller angehört, durch Aufnahme der Auskunft in das Protokoll dieser Gremiensitzung zu entsprechen.

(4) Akteneinsicht durch die berechtigten Personen ist mit Ausnahme von

a) Personalunterlagen

b) Forschungsunterlagen, die in der Forschungsabteilung zur Einsicht ausliegen,

c) datenschutzkonforme Evaluationsunterlagen, einschließlich der Forschungsevaluierung, die bei der mit der Evaluierung beauftragten Stelle zur

Einsicht ausliegen, nur nach vorherigem schriftlichem Antrag möglich.

(5) Akteneinsicht kann aus datenschutzrechtlichen Gründen und aus Gründen des Geheimnisschutzes versagt werden. Datenschutzrechtliche Gründe liegen vor, wenn durch die Einsicht das informationelle Selbstbestimmungsrecht Dritter gefährdet wird; Gründe für den Geheimnisschutz sind insbesondere die Gefahr der Strafvereitelung und die Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Die Versagung bedarf der Schriftform und der Begründung. Die Begründung muss sich detailliert auf das Berliner

Datenschutzgesetz, insbesondere auf die Zweckbindung und Verhältnismäßigkeit, und/oder auf das Informationsfreiheitsgesetz stützen. Die schriftliche Versagung ist spätestens am zehnten Tag nach dem Akteneinsichtsantrag dem Antragsstellenden zu übermitteln.

§ 5 Leitung der Sitzungen

(1) Die zwei einzelvertretungsberechtigten Zentrumsdirektor:innen berufen die Sitzungen der Mitgliederversammlung ein und leiten die Verhandlungen.

(2) Konnten noch keine zwei einzelvertretungsberechtigten Zentrumsdirektor:innen gewählt werden, so übernehmen die zwei Sprecher:innen des Zentrums kommissarisch ihre Aufgaben und können diese an die Geschäftsführung des Zentrums delegieren.

(3) Die zwei einzelvertretungsberechtigten Zentrumsdirektor:innen unterrichten die Mitglieder in allen zum Aufgabenbereich des IZ D2MCM gehörenden Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen und geben ihnen auf Verlangen Auskunft.

§ 6 Abweichung von der Geschäftsordnung

Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nach §3 der Satzung des IZ D2MCM.

Weicht der Verhandlungsablauf von der Geschäftsordnung ab, so kann hiergegen ein Einspruch nur während der Behandlung des bei der Abweichung aufgerufenen Tagesordnungspunktes erhoben werden.

II. Sitzungen

§ 7 Termin und Dauer

(1) Sitzungen sollen in der Regel jährlich stattfinden. Die Mitgliederversammlung des IZ D2MCM bestimmt mittelfristig seine Sitzungstermine. Die Sitzungsleitung kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(2) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung unter Angabe der Dauer beantragen. Wird der Antrag angenommen, so muss die Sitzungsleitung die Redeliste nach der Unterbrechung neu eröffnen. Sie kann die Sitzung auch auf bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist. Für diesen Fall kann sie entscheiden, ob die Sitzung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt gegebenenfalls nicht-öffentlich weitergeführt wird.

(3) Eine Sitzung soll einschließlich Unterbrechungen nicht länger als vier Stunden dauern. Eine Verlängerung

der Sitzung über vier Stunden hinaus bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des IZ D2MCM.

Nicht mehr behandelte Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 8 Einberufung

(1) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt schriftlich. Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens am achten Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern der Mitgliedsversammlung des IZ D2MCM zugesandt bzw. bereitgestellt werden. Die Sitzungstermine sind öffentlich bekannt zu machen. Die weiteren Teilnehmer:innen gemäß § 1 Abs. 3 erhalten eine Einladung, die Tagesordnung und die (hochschul-)öffentlichen Vorlagen. Vertrauliche Unterlagen erhalten sie ebenfalls auf Anforderung, soweit dies zur Interessenvertretung im Rahmen ihrer Amts- oder Mandatsausübung unter Berücksichtigung der Grundsätze des Datenschutzes geboten ist.

(1) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Sitzungsleitung die Frist gemäß Absatz 1 auf zwei Arbeitstage herabsetzen. In diesem Fall gilt die Sitzung nur als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt und die Dringlichkeit der Tagesordnungspunkte durch Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 anerkannt wird.

(2) Wird in einer Sitzung der Mitgliederversammlung eine neue Sitzung zur Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung beschlossen, so genügt es, dass die Sitzungsleitung dies mündlich verkündet.

(3) Der Sitzungstermin und die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu geben.

§9 Sitzung im elektronischen Verfahren

(1) Die Sitzungen können von den Mitgliedern durch geeignete, die notwendigen technischen Bedingungen erfüllende und an der Humboldt-Universität zu Berlin zugelassene technische Möglichkeiten als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Teilnahme mittels Videokonferenz steht der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleich, wenn keine Wahlen abgehalten werden.

(2) Eine Sitzung in Präsenz und die gleichzeitige Teilnahme von Mitgliedern der Mitgliederversammlung des IZ D2MCM (hybride Sitzung) ist zulässig.

(3) Berichterstatter:innen und Gäste können mittels Videokonferenz zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Präsenzsitzung zugelassen werden.

(4) Die technisch störungsfreie Übertragung in beide Richtungen muss gewährleistet sein. Eine geheime Abstimmung auf elektronischem Weg darf nicht erfolgen.

§ 10 Tagesordnung, Vorlagen

(1) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung müssen schriftlich bis zum 20. Tag

vor der Sitzung bei der Sitzungsleitung und den erforderlichen Unterlagen eingegangen sein.

Die Sitzungsleitung prüft die eingegangenen Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung und schlägt diese vor. Sie kann Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, nach vorheriger Erörterung auf die Tagesordnung setzen.

Sie kann bestimmte Gegenstände für die en-bloc-Abstimmung empfehlen.

(2) Die Mitgliederversammlung bestätigt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung.

(3) Die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte kann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nach §3 der Satzung beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen. Nicht erledigte Beratungsgegenstände werden, falls nichts anderes beschlossen wird, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Sitzungen der Mitgliederversammlung des IZ D2MCM sind mit Ausnahme von Personalangelegenheiten hochschulöffentlich.

(2) Auf Antrag der Sitzungsleitung oder eines Mitglieds des IZ D2MCM kann die Mitgliederversammlung nach §14 den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen. Nicht zur Öffentlichkeit gehören die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 1 Abs. 3.

§ 12 Beratung

(1) Die Sitzungsleitung schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluss geschlossen wurde. Sie kann durch Beschluss mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erneut eröffnet werden.

Antragsteller:innen und Berichterstatter:innen können sowohl zu Beginn wie zum Abschluss der Beratung das Wort verlangen. Nach Eröffnung der Abstimmung dürfen Anträge nicht mehr gestellt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung des IZ D2MCM kann die Beratung über einzelne Beratungsgegenstände durch Beschluss vertagen. Die Beratungsgegenstände sind in diesem Fall auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge), die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen dürfen, sind Anträge auf:

- 1) Unterbrechung der Sitzung (§ 7 Abs. 2)
- 2) Änderung der Tagesordnung bezüglich der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte (§ 10 Abs. 2)
- 3) Ergänzung der Tagesordnung
- 4) Aufnahme eines Beratungspunktes
- 5) Absetzung von der Tagesordnung
- 6) Dringlichkeitsbeschluss (§ 10 Abs. 3)
- 7) Schluss der Sitzung

8) Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall (§ 11 Abs. 2)

9) Schluss der Redeliste (§ 12 Abs. 1)

10) Wiedereröffnung der Redeliste gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2

11) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung

12) Vertagung (§ 12 Abs. 2)

13) Nichtbefassung

14) Abstimmung über einzelne Teile eines Antrags

15) Antrag auf beratende Beteiligung weiterer Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten (§ 1 Abs. 5)

16) Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 14)

(2) GO-Anträge können jederzeit außerhalb der Redeliste von den Rede- und Antragsberechtigten gestellt werden. Vor der Abstimmung ist ein Redner:in gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

III. Abstimmung und Wahlen

§ 14 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung des IZ D2MCM ist durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach §10 Abs. 1 (a) der Satzung des IZ D2MCM beschlussfähig und wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 15 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die VerfHU oder die Satzung des IZ D2MCM nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 16 Abstimmung

(1) Nach der Beratung gibt die Sitzungsleitung die Gelegenheit, Anträge zu stellen und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Nach Beginn der Abstimmung sind weitere Redebeiträge nicht zulässig. Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 47 Abs. 4 Satz 3 BerlHG sind zulässig.

(2) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Änderungsanträge
3. Zusatzanträge
4. Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist

über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Betrifft der Gegenstand der Änderung Finanzfragen, ist der Antrag weitergehender, der größere finanzielle Auswirkungen für die Humboldt-Universität zu Berlin erwarten lässt.

(3) Jedes Mitglied gemäß § 1 Abs. 1 kann über eine Abstimmung eine kurze schriftliche Erklärung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (Protokollerklärung). Die Erklärung muss während der Sitzung angekündigt werden. Ihr Text muss am Werktag nach der Sitzung der Schriftführerin oder dem Schriftführer vorgelegt werden. (§ 40 Abs. 4 VerfHU).

§ 17 Wahlen

(1) Für alle Wahlen des IZ D2MCM gilt die Wahlordnung der HU (HUWO) entsprechend.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Zustimmungserklärung der:des Bewerber:in muss vorliegen.

(3) Die Sitzungsleitung gibt das Wahlergebnis bekannt. Für die Anfechtung der Wahl finden die entsprechenden Vorschriften der HUWO Anwendung. Der Einspruch ist bei der Leitung des IZ D2MCM gemäß §9 der Satzung einzulegen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft der Leitung des Zentrums gemäß § 9 der Satzung des IZ D2MCM.

IV. Geschäftsführung und Protokoll

§ 18 Geschäftsführung

Das IZ D2MCM wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Geschäftsführung unterstützt. Die Geschäftsführung wird nach §9 Abs. 2 der Satzung von den zwei einzelvertretungsberechtigten Zentrumsdirektor:innen ernannt. Wenn eine Ernennung noch nicht stattgefunden hat, so übernimmt die Koordination des Zentrums kommissarisch ihre Aufgaben.

§ 19 Protokollführung

(1) Über jede Mitgliederversammlung des IZ D2MCM wird ein von der Sitzungsleitung und der:dem Protokollführer:in zu unterzeichnendes Beschlussprotokoll gefertigt.

(2) Das Protokoll enthält:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Anwesenheitsliste getrennt nach den Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Rederecht und unter Angabe der Personen gemäß §1.
3. die Aufzählung der Tagesordnungspunkte,
4. Wortlaute der Beschlüsse unter Angabe der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und des Abstimmungsergebnisses mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen,

5. das Ergebnis von Wahlen unter Angabe der für die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber abgegebenen Stimmen,

6. mündliche und schriftliche Anfragen sowie deren Beantwortung durch die Sitzungsleitung,

(3) Das Protokoll wird im Umlaufverfahren von den Mitgliedern nach §1 Abs. 1 genehmigt.

(4) Das gemäß Absatz 3 genehmigte Protokoll wird online

bekannt gemacht.

V. Arbeitsgruppen

§ 20 Einsetzung und Mitglieder in Arbeitsgruppen

(1) Arbeitsgruppen werden am IZ D2MCM durch die Leitung des Zentrums nach §9 der Satzung des IZ D2MCM auf Initiative der Mitglieder des IZ D2MCM eingesetzt. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Zentrumsrates ist nicht erforderlich.

(2) Mitglieder einer Arbeitsgruppe des IZ D2MCM können Hochschullehre:innen, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, Studierende sowie Mitarbeiter:innen in Service, Technik und Verwaltung der Humboldt-Universität zu Berlin sowie HU-externe Wissenschaftler:innen sein.

(3) Jede Arbeitsgruppe wird durch einE AG-Sprecher:in vertreten. AG-Sprecher:innen sind Mitglieder nach §3 der Satzung des IZ D2MCM.

(4) Jede Arbeitsgruppe wird durch eine AG-Koordination in organisatorischen und infrastrukturellen Belangen unterstützt. Die AG-Koordinator:innen sind Mitglieder nach §3 der Satzung des IZ D2MCM und in der Regel ein Mitglied des Managementteams des IZ D2MCM.

§ 21 Berichtspflicht der Arbeitsgruppen

(5) AG-Sprecher:innen oder eine von ihnen benannte Vertretung als Mitglied der Arbeitsgruppe berichtet einmal im Jahr gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Zentrumsrat.

VI. Schlussbestimmungen – Änderung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 22 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung werden gemäß § 15 beraten und beschlossen.

§ 23 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlung des IZ D2MCM.

(2) Wenn etwas nicht in der Geschäftsordnung geregelt ist, gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senat in der jeweiligen aktuellen Fassung entsprechend.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach dem Beschluss in der Mitgliederversammlung in Kraft.